



## SATZUNG

(Von der Sektion beschlossen am 28. Mai 1974; in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter 43 VR 7006 eingetragen am 06. Dezember 1974)

Konto: Postbank Köln 3311-504; BLZ 370 100 50

### I.

#### Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sektion der Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Kunstkritikerverbandes (Association Internationale des Critiques d'Art / AICA)“.  
Der Verein ist ein Zusammenschluss von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunstkritikern. Ausnahmen sind zulässig. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Zweck des Vereins ist, die Kunstkritik und ihren Einfluss zu fördern, die Berufsinteressen der Mitglieder und anderer Kollegen zu schützen, den internationalen Austausch und die Verbreitung von Informationen zu erleichtern und den internationalen Kunstaustausch wegen Gemeinnützigkeit im Sinne der Volksbildung zu fördern.  
Sitz des Vereins ist Berlin.

### II.

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Die Hinzuwahl neuer Mitglieder kann nur auf Vorschlag bisheriger Mitglieder erfolgen und bedarf anschließender schriftlicher Einwilligung des Vorgeschlagenen; für eine Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit der an den Mitgliederversammlungen teilnehmenden Mitglieder erforderlich (Wahlordnung vgl. „Anhang zur Satzung“). Die neuen Mitglieder müssen lt. Statuten der AICA vom internationalen Comité (Paris) bestätigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigungsfrist endet,
- b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss. Dieser muss durch 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ausgesprochen werden. Schriftliche Stellungnahme ist zulässig. Gründe zum Ausschluss können sein: Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages über die Dauer von 3 Jahren, unentschuldigtes Fehlen bei 3 aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen), Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) durch Ableben des Mitglieds.

### III.

#### Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, der jedoch immer den Beitrag an die AICA einschließt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.

### IV.

#### Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b) der Vorstand.

V.

#### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter. Er ernennt den Protokollführer.

2. Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Richtlinien des Vereins und seiner Organe zu bestimmen,
- b) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) den Jahresbericht des Vorstandes, die Rechnungslegung des Sekretärs und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- d) den Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) festzusetzen,
- e) neue Mitglieder zu wählen,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern gem. § II zu beantragen,
- g) Über Satzungsänderungen gem. § IX zu beraten,
- h) die Auflösung des Vereins gem. § XI zu beantragen.

Wer aus zwingenden Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, hat das Recht, schriftlich zu den Beratungspunkten Stellung zu nehmen.

3. Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand vorliegen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

VI.

#### Arbeitsausschüsse

Arbeitsausschüsse können vom Vorstand berufen werden. Den Vorsitz führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

VII.

#### Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Sekretär.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

3. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen; ihm obliegen ferner die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

4. Der Verein wird durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren

Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vizepräsidenten sollen intern gehalten sein, das Vorstandsamt für den Präsidenten nur auszuüben, wenn dieser verhindert ist.

5. Der Sekretär (Geschäftsführer) führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Kassengeschäfte und hat der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht zu erstatten und die Rechnungslegung zu veranlassen.

6. Die Kassenführung durch den Sekretär ist alljährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Sekretär hat ihnen zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen mit den Belegen zu Verfügung zu stellen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

VIII.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

IX.

#### Änderung der Satzung

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

X.

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht gezahlt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinn. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

XI.

#### Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder. Im Fall der Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf die Stadt Köln über, die es nur für Zwecke der bildenden Kunst verwenden darf.

#### **Anhang**

Die Mitgliederversammlung verabschiedete 1982 einstimmig die folgende „Wahlordnung“ zur Aufnahme neuer Mitglieder:

#### Wahlordnung

1. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit der an der Jahreshauptversammlung teilnehmenden Mitglieder (gemäß § II, Abs.1, der Satzung).

2. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt worden.

3. Werden während der Jahreshauptversammlung bis spätestens zur Behandlung des entsprechenden Punktes der Tagesordnung von den an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern weitere Vorschläge eingebracht, so ist zunächst in offener Abstimmung mit 2/3-Mehrheit darüber zu entscheiden, ob auch über diese weiteren Vorschläge eine Wahlabstimmung erfolgen soll.

Wird darüber positiv entschieden, gelten für die Wahlabstimmung die Voraussetzungen entsprechend § 1 der Wahlordnung.

Die Mitgliederversammlung verabschiedete 2005 einstimmig eine Erklärung, in der die Respektierung der internationalen AICA-Statuten ausgesprochen wird.

„Die deutsche AICA respektiert die neuen internationalen AICA-Statuten und wird im Konfliktfall diese beachten und zu Rate ziehen. In der Frage der Aufnahme von Mitgliedern hat sich die deutsche AICA schon immer an den internationalen Vorgaben orientiert und wird das weiterhin tun“.